

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 19. Februar 2016

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0774-IM/a/2015

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 7539/J betreffend "Auswirkungen der Flüchtlingskrise: Wirtschaftsstandort Österreich", welche die Abgeordneten Ing. Robert Lugar, Kolleginnen und Kollegen am 21. Dezember 2015 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 und 3 der Anfrage:

Unbeschadet dessen, dass die Gewerbeordnung 1994 (GewO) als wichtiges wirtschaftspolitisches Steuerungsinstrument regelmäßig im Hinblick auf die Stärkung des Wirtschaftsstandorts Österreichs generell und auf geänderte wirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen angepasst wird, ist festzuhalten, dass spezielle Maßnahmen, die konkret auf die "Flüchtlingskrise" abzielen, derzeit nicht geplant sind.

- Im Übrigen ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 6245/J zu verweisen.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Was den offensichtlich in der Frage angesprochenen Handel betrifft, gilt im Hinblick auf § 14 GewO, dass Personen, denen Asyl gewährt wird, wie Inländer das freie Gewerbe "Handelsgewerbe" ausüben dürfen, wenn die einschlägigen (fremdenrechtlichen) Voraussetzungen erfüllt sind. Für das Handelsgewerbe muss kein Befähigungsnachweis erbracht werden; eine Anmeldung bei der Gewerbebehörde genügt.

Im Bereich der GewO ist zum Thema "Diplomanerkennung" weiters darauf zu verweisen, dass mit der jüngsten Gewerbeordnungsnovelle BGBl. I Nr. 155/2015 das bisher für die Anerkennung und die Gleichhaltung von Befähigungsnachweisen normierte Erfordernis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der EU oder eines Vertragsstaats des EWR entfallen ist. Die Anerkennung und die Gleichhaltung von Befähigungsnachweisen wurden damit für sämtliche Drittstaatsangehörige geöffnet, die Nachweise in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des EWR erworben haben. Im Übrigen ist auf § 19 GewO zu verweisen, der die Feststellung der individuellen Befähigung regelt.

Der Dienstleistungsscheck fällt in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

Dr. Reinhold Mitterlehner

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2016-02-19T11:16:18+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmfwf.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.
Signaturwert	uJphtSNGUmGndTAwNsv9ijB54S20H0+diyv/rV1FnOn+BZfh3mDo5PJsG7wzlJMIQ0cb+FGhEY4fQjSqn8fCs0GMDRw2Rf4OhNzpuS0aVW9JLSCGzT7zDHAr3czJ21u5GyKsM/dl3+mdRrnCQ/BosE/O9E9ZnGNRd2H/p/RUuq7rbUXHn7+I6A1ydiOcVAp6W1g000iqYmE03ZqjWt6d5X9Ex3ObVTJhq6UW/CTwvqJ0/HNVzAVWDLBUhbjyre00Yns6fR4BazWqQKNCKkevjl1PNLyPBPnrsi+qFHY0POSamZWtRQGxttoiQbBoTop0arJ5/LwWMEHFsEKTIQ==	

